

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Feuchtwangen

(Sondernutzungssatzung)

vom 01.06.2023

Die Stadt Feuchtwangen erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen und Plätze in der Baulast der Stadt Feuchtwangen einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG und alle Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere der Straßenkörper einschließlich der Böschungen, Rand- und Seitenstreifen, Omnibushaltebuchten und unselbständigen Geh- und Radwege sowie der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör einschließlich der Bepflanzung.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

§ 2 Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die in §1 Abs. 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen.
- (3) Zur Sondernutzung zählt unbeschadet von Abs. 1 und 2 auch das Aufstellen von Wertmüll- und Restmüllbehältnissen auf den in §1 bezeichneten Verkehrsflächen.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Feuchtwangen.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksübergangs. Der Grundstücksübergang muss bei der Stadt Feuchtwangen angezeigt werden.
- (4) Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 4 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits, erlaubter- oder unerlaubterweise, ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und die ausführende Baufirma in gleicher Weise verpflichtet.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) Anlagen die nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
 - b) Anlagen im Luftraum über Gehwegen und Fußgängerbereichen, sofern sie nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen und deren tiefster Punkt mindestens 2,50 m über dem Boden liegt.
 - c) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde.
 - d) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.
 - e) Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen jeweils sechs Wochen vor Wahlen und Volksentscheiden.
 - f) Wertmüll- und Restmüllbehältnisse auf den in §1 bezeichneten Verkehrsflächen vom Tag vor der Entleerung bis zum Tag nach der Entleerung, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Fahr- und Fußgängerverkehr) nicht beeinträchtigt ist.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind bei der Stadt anzuzeigen.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.
- (4) Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt unberührt.

§ 6 Erlaubniserteilung

- (1) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch, sie wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.
- (2) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (3) Der Erlaubnisantrag ist vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Feuchtwangen (BürgerAmt) zu stellen. Die Stadt kann dazu Auskünfte und Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.

- (5) Die Erlaubnis ist zu widerrufen,
 - a) wenn der/die Erlaubnisnehmer/in den Inhalt der Erlaubnis, Auflagen oder Bedingungen nicht beachtet,
 - b) wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen, insbesondere nach dem Baurecht, Gaststättenrecht, Denkmalschutzrecht oder Straßenverkehrsrecht.
- (7) Wird ein Antrag nicht gestellt, jedoch mit der Sondernutzung begonnen, so kann die Stadt von Amts wegen die unverzügliche Beendigung der Sondernutzung verlangen sowie nachträglich zur Antragstellung auffordern.
- (8) Vor Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis darf mit der Sondernutzung nicht begonnen werden. § 3 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 7 Versagung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Dies ist stets der Fall, wenn keine Gehbahn von mindestens 1,50 m Breite für den Fußgängerverkehr mehr gewährleistet ist,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen, in den Fußgängerbereichen und Fußgängerunterführungen,
 - e) für das aktive und organisierte Betteln
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies im Interesse des Gemeingebrauchs, der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder im Hinblick auf andere rechtlich geschützte Interessen zweckmäßig ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn
 - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck auch in anderer Weise bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs oder durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann, ohne dass dem Antragsteller erhebliche Nachteile entstehen,
 - b) die Straße, z.B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 - c) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können

§ 8 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen freibleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Zeit angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§ 9 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt vom Verpflichteten schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung tatsächlich früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Verpflichtete den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 10 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder Gestattung oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (4) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 11 Gebühren

- (1) Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme des Straßenraumes durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.
- (2) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (3) Die Sondernutzungsgebühren werden in eigenem Ermessen durch die Stadt Feuchtwangen erhoben.

- (4) Im Einzelfall kann die Stadt auch von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise absehen, wenn die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.
- (5) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 12 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Bestehende vertragliche Regelungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 66 BayStrWG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Sondernutzung ohne Erlaubnis betreibt
2. einer Bedingung oder Auflage der Erlaubnis zuwiderhandelt
3. die Sondernutzungsanlage nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhält

§ 14 Inkrafttreten – Geltungsdauer*)

1. Diese Satzung tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.01.2021 außer Kraft.
2. Die Satzung gilt 20 Jahre.

Feuchtwangen, den 17.05.2023

gez.

Patrick Ruh

1. Bürgermeister